

die elementaren Regeln des Gemeinschaftslebens, die in den Strafgesetzen der DDR geltend gemacht werden, von den Bürgern der DDR auch dann zur unverbrüchlichen Richtschnur ihres Verhaltens gemacht werden, wenn sie sich in einem anderen Land aufhalten.

Die Gleichstellung Staatenloser, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben, mit den Bürgern der DDR entspricht ihrer Stellung, die sie in der sozialistischen Gesellschaft genießen.

Unter § 80 Abs. 2 StGB fallen *alle* Handlungen, die nach den Strafgesetzen der DDR eine Straftat (Verbrechen oder Vergehen) darstellen. Es ist nicht erforderlich, daß sie auch nach den am Ort ihrer Begehung geltenden Strafgesetzen strafbar sind.

Die rechtliche Beurteilung dieser Handlungen bestimmt sich ausschließlich nach den Strafgesetzen der DDR (z. B. hinsichtlich der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Strafrahmens, der Verjährung). Eine rechtskräftige Verurteilung, Amnestie oder Begnadigung außerhalb des Staatsgebietes der DDR steht einer Strafverfolgung wegen derselben Handlung in der DDR nicht entgegen. Jedoch ist eine evtl. bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

Eine Strafverfolgung außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangener Handlungen liegt im Ermessen der zuständigen Organe. Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 StGB ist — im Unterschied zu § 80 Abs. 1 StGB — als „Kannbestimmung“ ausgestaltet, um allen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, eine unzumutbare oder nicht erforderliche Strafverfolgung zu vermeiden und damit eine gerechte Entscheidung zu sichern.

#### *Bürger anderer Staaten und andere Personen* (§ 80 Abs. 3 StGB)

Bürger anderer Staaten und Staatenlose, die keinen ständigen Wohnsitz in der DDR haben, sind für außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangene, nach unseren Gesetzen strafbare Handlungen nur dann nach den Strafgesetzen der DDR verantwortlich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Wenn sie ein *Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte* begangen haben (§ 80 Abs. 3 Ziff. 1) StGB). Dazu gehören alle im 1. Kapitel des Besonderen Teils geregelten Verbrechen.

Diese Regelung ist Ausdruck der völkerrechtlichen Pflicht der DDR, zur *Erhaltung und Festigung des Friedens* beizutragen. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ist jeder Staat verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Bekämpfung von Kriegs- und Menschenlichkeitsverbrechen mitzuwirken. Dieser Verpflichtung entspricht die universelle Zuständigkeit jedes Staates für die Bestrafung dieser Verbrechen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Begehung und die Staatsangehörigkeit des Täters.

Dazu gehört z. B. das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20.4.1929 (RGBl. II 1933 S. 913).

- b) Wenn ihre Bestrafung durch spezielle *internationale Vereinbarungen* vorgesehen ist (§ 80 Abs. 3 Ziff. 2 StGB).